

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Allgemeine Gebühren- und Beitragsordnung der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 17/2007
	erarb. Dez./Einheit DSL	Telefon 2350	Datum 30. Mai 2007

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16 und 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Gebühren- und Beitragsordnung.

Das Rektorat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 9. Mai 2007 die Gebühren- und Beitragsordnung beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit dem Erlass vom 23. Mai 2007, Az. 41-434/1-265 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- Abschnitt 1: Grundtatbestand und Verwaltungskostenbeitrag
§ 1 Gebührenerhebung
§ 2 Verwaltungskostenbeitrag
- Abschnitt 2: Regelstudienzeitüberschreitung
§ 3 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung
§ 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht
§ 5 Verfahren
- Abschnitt 3: Gebühren für postgraduale Studiengänge und weiterbildende Studien
§ 6 Postgraduale Studiengänge
§ 7 Weiterbildende Studien
§ 8 Seniorenstudium
§ 9 Gasthörer
- Abschnitt 4: Gebühren für Prüfungen und akademische Verfahren
§ 10 Prüfungen
§ 11 Akademische Verfahren
§ 12 Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsprüfungen
- Abschnitt 5: Sonstige Gebühren und Entgelte
§ 13 Studienmaterialien und Exkursionen
§ 14 Benutzung von Hochschuleinrichtungen
§ 15 Sonstige Verwaltungsgebühren
§ 16 Säumnisgebühren
§ 17 Widerspruchsverfahren
- Abschnitt 6: Schlussbestimmungen
§ 18 Gleichstellungsklausel
§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1: Grundtatbestand und Verwaltungskostenbeitrag

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Nach dieser Ordnung werden von der Bauhaus-Universität Weimar folgende Gebühren, Beiträge und Entgelte erhoben:

- Verwaltungskostenbeitrag (§ 2);
- Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit (§§ 3 bis 5);
- Gebühren oder Entgelte für Weiterbildende Studien (§ 7);
- Gebühren für das Seniorenstudium (§ 8);
- Gebühren für Gasthörer (§ 9);
- Gebühren für Prüfungen (§ 10);
- Gebühren für Akademische Verfahren (§ 11);
- Entgelte für Studienmaterialien und Exkursionen (§ 13);
- Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen (§ 14);
- Sonstige Verwaltungsgebühren (§ 15)
- Säumnisgebühren (§ 16)
- Gebühren für zusätzliche Lehrangebote (§ 17)

(2) In Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt werden, kommt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

(3) Auf Antrag können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. § 2 bleibt unberührt. Die Entscheidung trifft der Kanzler.

(4) Für Frühstudierende gemäß § 71 ThürHG besteht die Gebührenpflicht nach §§ 2, 9 und 12 nicht.

§ 2 Verwaltungskostenbeitrag

(1) Für Verwaltungsleistungen, die die Bauhaus-Universität Weimar für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung erbringt, wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro für jedes Semester erhoben.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag wird erstmals mit der Immatrikulation und danach mit jeder Rückmeldung, einschließlich Beurlaubung, fällig. Ein gesonderter Beitragsbescheid ist nicht erforderlich.

(3) Der Verwaltungskostenbeitrag wird zusammen mit dem Semesterbeitrag erhoben. Die Immatrikulation sowie die Rückmeldung sind an die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages gebunden, so dass die jeweilige Einschreibung bzw. Rückmeldung erst nach entsprechender Zahlung erfolgt.

(4) Der Verwaltungskostenbeitrag ist von jedem Studierenden, einschließlich Promotionsstudierenden, zu erbringen.

(5) Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

(6) Ist in einer Studien- oder Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgt, so ist der Verwaltungskostenbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, an der sich der Studierende als Haupthörer immatrikuliert hat.

(7) Der Verwaltungskostenbeitrag kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird. Die Entscheidung trifft das Dezernat Studium und Lehre.

Abschnitt 2: Regelstudienzeitüberschreitung

§ 3

Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

- (1) Studierende entrichten bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als vier Semester eine Gebühr von 500 Euro pro Semester.
Satz 1 gilt für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und für konsekutive Studiengänge.
- (2) Bei konsekutiven Studiengängen im Sinne von § 44 Abs. 3 Satz 1 ThürHG wird die Gesamtregelstudienzeit des ersten absolvierten Studienganges sowie des konsekutiven Masterstudienganges addiert.
- (3) Bei Zweitstudien werden die Regelstudienzeiten des gegenwärtig gewählten Studiums und des mit Erfolg abgeschlossenen Erststudiums zusammengezählt, sofern
1. für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge berufsrechtlich erforderlich ist oder
 2. ein weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahrganges liegender Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht nicht in Zeiten einer Beurlaubung sowie in Zeiten, in denen der Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält.
- (5) Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten. Zugrunde gelegt werden die Zeiten des Studienganges mit der längsten Regelstudienzeit.
- (6) Ein einmaliger Wechsel des Studienganges bis zum Abschluss des zweiten Semesters bleibt bei der Gebührenerhebung unberücksichtigt.

§ 4

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht nach § 3 wird auf Antrag nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 ThürHGEG ganz oder teilweise erlassen werden.

Der Antrag ist unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare beim Dezernat Studium und Lehre zu stellen.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Gebührenordnung wird mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Immatrikulation oder Rückmeldung zum Studium setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr voraus.
Der Gebührenbescheid wird durch das Dezernat Studium und Lehre erlassen.
- (2) Werden im laufenden Semester, jedoch nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Gebührenbescheid nach Absatz 1 Tatbestände bekannt oder treten neue Tatbestände ein, die zum Hinausschieben, zum ganzen oder teilweisen Erlassen der Langzeitstudiengebühr nach § 3 dieser Ordnung führen könnten, so wird auf Antrag eine erneute Prüfung vorgenommen. Gegebenenfalls kann auf teilweise oder vollständige Rückerstattung der bereits entrichteten Langzeitstudiengebühr entschieden werden. Die Entscheidung trifft das Dezernat Studium und Lehre.

- (3) Bereits gezahlte Gebühren werden rückerstattet, wenn es nicht zur Immatrikulation oder Rückmeldung für das jeweilige Semester kommt bzw. wenn eine Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit erfolgt.
- (4) Das Rektorat legt allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung oder des Gebührenerlasses fest und erlässt die weiteren notwendigen Verfahrensregelungen.

Abschnitt 3: Gebühren für postgraduale Studiengänge und weiterbildende Studien

§ 6

Postgraduale Studiengänge

Für postgraduale nicht konsekutive Studiengänge werden Studiengebühren gemäß § 7 Abs. 1 ThürHGEG nicht erhoben.

§ 7

Weiterbildende Studien

- (1) Die Bauhaus-Universität Weimar erhebt für weiterbildende Studien Gebühren oder Entgelte. Wird das Studium in Kooperation mit einer Einrichtung der Weiterbildung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt, hat die Bauhaus-Universität durch eine Kooperationsvereinbarung sicher zu stellen, dass die kooperierende Einrichtung sich verpflichtet, der Bauhaus-Universität für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Gebühr muss die durch das weiterbildende Studium oder die sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen zusätzlich entstehenden Kosten decken.
- (2) Die Studiengebühr setzt sich zusammen aus Aufwendungen für die geplanten akademischen Lehrstunden (Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, Konsultation, Projekt), das heißt Personalausgaben (z. B. Honorare) sowie Sachausgaben (Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten u. a.) und sonstige entstehenden Kosten.
- (3) Die Entrichtung der Studiengebühr ist mit Beginn der Weiterbildungsveranstaltung (Immatrikulation/Anmeldung) zu Semesterbeginn, spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung, nachzuweisen. Die Gebühren für belegte akademische Lehrstunden sind auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht oder nur teilweise besucht werden.
- (4) Besteht an der Durchführung eines speziellen Angebotes des weiterbildenden Studiums ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Bauhaus-Universität Weimar die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von der Gebührenerhebung absehen. Die Entscheidung trifft der Kanzler.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die Bauhaus-Universität Weimar werden die anteiligen Gebühren zurückerstattet. Zieht ein Bewerber rechtzeitig vor Beginn eines weiterbildenden Studiums (10 Tage vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung) seine Bewerbung zurück, so werden ihm bereits entrichtete Teilnehmergebühren (abzüglich eines 10%-igen Verwaltungskostenanteils) zurückerstattet.

§ 8

Seniorenstudium

- (1) Von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und die in einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind, wird eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro pro Semester erhoben. Dies gilt nicht, soweit Gebührenpflicht nach § 3 besteht.
- (2) Die Gebühr für das Seniorenstudium ist mit Beginn des Semesters fällig.

§ 9 Gasthörer

(1) Gasthörer entrichten folgende Gebühren pro Semester:

- bei der Teilnahme von bis zu 4 Semesterwochenstunden 30 Euro
- bei der Teilnahme von bis zu 6 Semesterwochenstunden 38 Euro
- bei der Teilnahme von bis zu 12 Semesterwochenstunden 46 Euro
- bei der Teilnahme von über 12 Semesterwochenstunden 61 Euro

Für Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Rentner ermäßigen sich die Gasthörerengebühren auf Antrag um die Hälfte. Schülern des Thüringenkollegs Weimar werden die Gebühren erlassen. Dies gilt auch für Schüler von Gymnasien, die sich in Förderprogrammen der Bauhaus-Universität befinden.

(2) Die Gebühr ist mit Beginn des Semesters fällig. Gasthörer erhalten nach Entrichtung der Gebühr einen Gasthörerausweis.

Abschnitt 4: Gebühren für Prüfungen und akademische Verfahren

§ 10 Prüfungen

(1) Die Abnahme von Einstufungs-, Externen-, und Spracheingangsprüfungen sind gebührenpflichtig. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- Einstufungsprüfungen 400 Euro
- Externenverfahren 500 Euro
- Spracheingangsprüfungen 20 – 50 Euro, je nach Aufwand

(2) Einstufungsprüfungen sind gemäß § 48 Abs.10 Satz 4 ThürHG besondere Hochschulprüfungen, mit denen Studierende nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die sie außerhalb der Hochschule erworben haben, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(3) In einem externen Verfahren kann einen Studienabschluss erwerben, wer sich in der Berufspraxis, in der Weiterbildung oder auf andere Weise den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet hat.

(4) Spracheingangsprüfungen sind Prüfungen für Studienbewerber, mit denen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Spracheingangsprüfungen sind nur dann gebührenpflichtig, wenn sie nicht Bestandteil eines angebotenen Kurses sind.

(5) Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig und muss vor Ablegung der Prüfung entrichtet werden.

§ 11 Akademische Verfahren

(1) Akademische Verfahren im Sinne von §§ 54 und 55 ThürHG sind gebührenpflichtig. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- Promotion 100 Euro
- Habilitation 150 Euro
- Umhabilitation 50 Euro
- Umwandlung des Grades „Dr. sc.“ 25 Euro

(2) Wird der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach Abs. 1 zurückgenommen, solange nach der entsprechenden Ordnung der Antrag als nicht gestellt gilt, werden 75 von Hundert der Gebühr zurück erstattet. Wird der Antrag vor Beginn der Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen, werden die Gebühren in vollem Umfang zurückerstattet.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 wird mit der jeweiligen Antragstellung fällig.

§ 12
Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsprüfungen

Für Eignungsprüfungen im Sinne von § 61 ThürHG sowie Eignungsfeststellungsprüfungen im Sinne von § 62 ThürHG werden keine Gebühren erhoben.

Abschnitt 5: Sonstige Gebühren und Entgelte

§ 13
Studienmaterialien und Exkursionen

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Exkursionen und für Studienmaterialien können privatrechtlich Entgelte erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach dem Kostenaufwand für die entsprechenden Materialien bzw. Exkursionen.

§ 14
Benutzung von Hochschuleinrichtungen

Für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird in der jeweiligen Benutzungsordnung festgelegt.

§ 15
Sonstige Verwaltungsgebühren

(1) Für sonstige Verwaltungsleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Für die Ausstellung | |
| - des Bibliotheksausweises für Fremdnutzer in Form einer Chipkarte | 10 Euro |
| - einer nicht personengebundenen Kopierkarte | 10 Euro |
| 2. Für das Ausstellen von Zweitschriften/Zweitausfertigungen: | |
| - im Rückmeldeverfahren | 5 Euro |
| - Studierendenausweis bzw. Mitarbeiterausweis in Form einer Chipkarte | 10 Euro |
| - Zeugnis oder Urkunde | 15 Euro |
| 3. Für das Ausstellen einer Privatdozentenurkunde | 10 Euro |
| 4. Für das Ausstellen von nicht genannten vergleichbaren Dokumenten insbesondere das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen, je nach Aufwand | 5 Euro bis
20 Euro |

(2) Die Verwaltungsgebühr wird mit Antragstellung fällig.

§ 16
Säumnisgebühren

Die Säumnisgebühr für eine verspätet beantragte Rückmeldung beträgt 20 Euro. Sie wird mit der Rückmeldung fällig.

§ 17
Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Dezernenten für Studium und Lehre eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der Kanzler endgültig.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 18
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie in der weiblichen Form.

§ 19
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorliegende Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Die Allgemeine Gebührenordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 17. Dezember 2003, Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar, Nr. 5/2004, S. 24, tritt gleichzeitig außer Kraft. Der Verwaltungskostenbeitrag nach § 2 und Gebühren für das Seniorenstudium nach § 8 werden erstmals für das Wintersemester 2007/08 erhoben.

Weimar, 09.05.2007

Prof. Dr.-Ing. Gerd. Zimmermann
Rektor